

Zedler, P./Fickermann, D. (Hg.): Pädagogik und Recht. Rechtliche Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume für eine erweiterte Selbständigkeit von Einzelschulen. Erfurt 1997

PIERRE BOURDIEU

Die rechte und die linke Hand des Staates

Interview mit R. P. Droit und T. Ferenczi, erschienen in *Le Monde* am 14. Januar 1992. Aus dem Französischen von Jörg Ohnacker

Frage – Eine der letzten Nummern von *Actes de la Recherche*, der Zeitschrift, die Sie herausgeben, hatte das Leiden zum Thema.⁸ Es finden sich dort mehrere Gespräche mit Menschen, die in den Medien nicht zu Wort kommen: Jugendliche aus benachteiligten Vorstädten, Kleinbauern, Sozialarbeiter. Der Direktor einer weiterführenden Schule berichtet zum Beispiel über seine bitteren persönlichen Erfahrungen: anstatt für die Vermittlung von Wissen zu sorgen, ist er gegen seinen Willen zu einer Art Polizeikommissar geworden. Glauben Sie, daß solch individuelle und anekdotenhafte Zeugnisse das Verständnis eines kollektiven Unbehagens ermöglichen?

P. B. – Bei unserer Untersuchung über das Leiden an der Gesellschaft treffen wir auf viele Menschen, die, wie dieser Schuldirektor, den Widersprüchen der gesellschaftlichen Welt ausgesetzt sind, die sie als persönliche Dramen erleben. Ich könnte ebenso den Projektleiter zitieren, der mit der Koordination aller Maßnahmen in einem „schwierigen Viertel“ einer nordfranzösischen Kleinstadt beauftragt ist. Er ist mit Widersprüchen konfrontiert, die das Extrem derer darstellen, denen momentan all diejenigen ausgesetzt sind, die man als „Sozialarbeiter“ bezeichnet: Familienhelfer, Erzieher, kleine Beamte und auch, in steigendem Maße, die Lehrer der verschiedenen Schultypen. Sie stellen das dar, was ich als die linke Hand des Staates bezeichne, die Gesamtheit der Bediensteten der sogenannten kostenverursachenden Ministerien, die innerhalb des Staates aus den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen der Vergangenheit hervorgegangen sind. Sie stehen in Opposition zum Staat der rechten Hand, zu den Absolventen der Kaderschulen im Finanzministerium, in den öffentlichen oder privaten Banken und den ministeriellen Kabinetten. In vielen sozialen Bewegungen, die wir miterleben (und miterleben werden), kommt die Revolte des niederen Staatsadel⁹ zum Ausdruck.

Frage – Wie erklären Sie diese Erbitterung, diese Formen von Hoffnungslosigkeit und diese Auflehnung?

8 „La souffrance“, *Actes de la recherche en sciences sociale*, 90, Dezember 1991. Vgl. auch P. Bourdieu u.a., *Das Elend der Welt*, Konstanz, UVK Universitätsverlag Konstanz, 1997.

9 Anspielung auf Pierre Bourdieus Buch *The State Nobility. Elite Schools in the Field of Power*. Cambridge, Polity Press, 1996.

P. B. – Ich denke, daß die linke Hand des Staates das Gefühl hat, daß die rechte Hand nicht mehr weiß, oder schlimmer, nicht wirklich wissen will, was die linke Hand tut. Auf jeden Fall will sie den Preis dafür nicht bezahlen. Ein Hauptgrund für die Verzweiflung all dieser Menschen ist die Tatsache, daß der Staat sich aus einer Anzahl von Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, die ihm oblagen und für die er verantwortlich war, zurückgezogen hat oder im Begriff ist, dies zu tun: der öffentliche Wohnungsbau, das öffentliche Fernsehen und Radio, die öffentlichen Schulen, die öffentlichen Krankenhäuser usw. Dieses Verhalten ist, wenigstens für einige, umso schockierender bzw. skandalöser, als es sich um einen Staat unter sozialistischer Regierung handelt, von dem man mindestens erwarten könnte, daß er als Garant dafür auftritt, daß öffentliche Dienstleistungen unterschiedslos für alle offen zur Verfügung stehen ... Das, was als Krise der Politik, als Antiparlementarismus bezeichnet wird, ist in Wirklichkeit ein Verzweifeln am Staat als Verantwortlichem für das öffentliche Interesse.

An dem Umstand, daß die Sozialisten nicht so sozialistisch waren, wie sie vorgaben, hat niemand Anstoß genommen: die Zeiten sind hart, und es gibt kaum Spielraum zum Manövrieren. Überraschend ist jedoch, in welchem Maß sie am Abbau der öffentlichen Aufgaben mitgewirkt haben: zunächst durch Tatsachen, d.h. alle möglichen Maßnahmen und politischen Schritte (ich nenne hier nur die Medien) zur Aufhebung der Errungenschaften des *welfare state* und, vielleicht vor allem, durch den öffentlichen Diskurs mit den Lobreden auf die Privatunternehmen (als ob Unternehmergeist nur in Unternehmen aktiv werden könnte) und der Ermutigung zur Durchsetzung von Privatinteressen. All dies überrascht vor allem diejenigen, die man in die vordersten Linien schickt, um die sogenannten „sozialen“ Funktionen auszuüben und Abhilfe bei der gröbsten Mängeln der Logik des Marktes zu schaffen, ohne daß ihnen die Mittel zur Verfügung gestellt werden, ihrer Aufgabe wirklich gerecht zu werden. Müssen sie sich nicht zwangsläufig permanent angeschmiert und im Stich gelassen fühlen?

Man hätte längst begreifen müssen, daß die Ursachen ihrer Auflehnung weit über Gehaltsfragen hinausgehen, auch wenn das jeweils zugestandene Salär ein hervorragendes Indiz für den der Arbeit und den entsprechenden Arbeitskräften zugebilligten Wert ist. Die Geringsschätzung einer Tätigkeit zeigt sich in erster Linie an der mehr oder minder lächerlichen Entlohnung, die ihr zuteil wird.

[...]

Man müßte die kollektive Arbeit der „neuen Intellektuellen“ analysieren, durch die ein Klima geschaffen wurde, das den Rückzug des Staates und, in noch größerem Maße, die Unterordnung unter die Werte der Ökonomie begünstigt hat. Ich denke auch an das, was allgemein als „die Wiederkehr des Individualismus“ bezeichnet wird; dabei handelt es sich um eine Art sich selbst verwirklichender Prophezeiung, die darauf abzielt, die philosophischen Fundamente des *welfare state* und, vor allem, den Begriff

von kollektiver Verantwortung (im Fall eines Arbeitsunfalls, bei Krankheit oder Not) zu zerstören, der eine grundlegende Errungenschaft gesellschaftlichen (und soziologischen) Denkens ist. Es ist auch die Rückkehr zum Individuum, die es ermöglicht, „das Opfer zu tadeln“, das für sein Unglück allein verantwortlich ist, und ihm die *selfhelp* zu predigen, und dies alles unter dem Deckmantel der endlos beschworenen Notwendigkeit, die Unternehmenskosten zu senken. [...]

INGO RICHTER

Die Öffentliche Schule im Umbau des Sozialstaates

§ 155 Frankfurter Reichsverfassung lautete: „Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden“.

Nun ist die Frankfurter Reichsverfassung nie in Kraft getreten; doch Art. 143 Abs. 1 S. 1 Weimarer Reichsverfassung (WRV) nahm das Thema wieder auf: „Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen“. [...]

Das Grundgesetz hat die Regelungen des § 155 FRV bzw. des Art. 143 Abs. 1 S. 1 WRV nicht wiederholt. Dennoch gilt auch unter der Herrschaft des Grundgesetzes der Satz, daß „für die Bildung der Jugend durch öffentliche Schulen genügend gesorgt“ werden soll. Die Privatschulfreiheit des Grundgesetzes setzt diesen Satz voraus, denn Art. 7 Abs. 4 und 5 handeln von privaten Schulen „als Ersatz für öffentliche Schulen“. Verfassungsrechtlich begründet wird der Satz durch die sog. *Sozialstaatsklausel* des Grundgesetzes, die in diesem Sinne ausgelegt wird (Oppermann 1976: 23ff.). Die Wirklichkeit der Bundesrepublik bestätigt darüber hinaus diesen Satz: In der Bundesrepublik ist für die Bildung der Jugend in öffentlichen Schulen genügend gesorgt. Nur etwa 5 % der Schüler an allgemeinbildenden Schulen besuchen zur Zeit in der Bundesrepublik private Schulen. Selbst wenn in einzelnen Bereichen der Anteil der Schüler in privaten Schulen deutlich höher ausfällt, so hat doch die Expansion des höheren Bildungswesens in den 1970er Jahren dazu geführt, daß die öffentlichen Schulen aller Arten heute für jedermann räumlich erreichbar sind. Diebildungspolitische Forderung der Frankfurter und der Weimarer Reichsverfassung nach der allgemeinen öffentlichen Schule ist in der Bundesrepublik heute im wesentlichen erfüllt.

Die Krise des Sozialstaats und die Schulen

Bestand und Bedeutung des öffentlichen Schulwesens beruhen in der Bundesrepublik also nicht auf einer verfassungsrechtlichen institutionellen Gewährleistung und auch nicht auf individuellen Grundrechten, die nur in öf-